

Technische Anlage zum Verwendungsnachweis im Programm 271, 281 KfW-Programm Erneuerbarer Energien "Premium"

Name/Firma (laut Handelsregister) Darlehensnehmer, Ort

Geschäftspartnernummer der KfW

Darlehenskontonummer der KfW

Für die Gewährung eines Tilgungszuschusses aus Bundesmitteln ist es erforderlich, alle das zu fördernde Vorhaben betreffende Fragen durch Ankreuzen oder Ausfüllen der Felder sachgemäß und korrekt zu bestätigen. Nach Durchführung des Vorhabens werden die technischen Daten und die Daten zum Finanzierungsplan erneut abgefragt, um für weitere Programmentwicklungen eine bessere Datengrundlage zu haben.

Weiterhin sind die Einverständniserklärungen auf der letzten Seite erforderlich. Aus Gründen der regelmäßig stattfindenden Programmevaluierung und um Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des Programms zu erlangen, wird diese technische Anlage zum Verwendungsnachweis an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) oder an vom BMWK mit der Evaluierung des Programms beauftragte Forschungsinstitute weitergegeben.

Für folgende Maßnahmen wurde nach Maßgabe der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt ein Tilgungszuschuss beantragt:

(Zutreffendes bitte auswählen)

- 1. die Errichtung oder Erweiterung einer großen Solarkollektoranlage,
- 2. die Errichtung oder Erweiterung einer automatisch beschickten Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung mit mehr als 100 kW Nennwärmeleistung,
- 3. die Errichtung oder Erweiterung einer automatisch beschickten Anlage zur Verbrennung und Vergasung von fester Biomasse für die kombinierte Wärme- und Stromerzeugung mit mehr als 100 kW Nennwärmeleistung,
- 4. die Errichtung oder Erweiterung eines Wärme- oder Kältenetzes, das aus erneuerbaren Energien gespeist wird,
- 5. die Errichtung oder Erweiterung eines großen Wärmespeichers mit mehr als 10 m³,
- 6. die Errichtung oder Erweiterung von Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas.
- 7. große effiziente Wärmepumpen mit mehr als 100 kW Wärmeleistung im Auslegungspunkt für Gebäude oder Wärme- oder Kältenetze

Ich bestätige, dass

1. ich kein Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten bin,
2. es sich bei der geförderten Anlage nicht um eine Eigenbauanlage oder einen Prototypen und nicht um eine gebrauchte Anlage oder um eine Anlage mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlageteilen handelt.

Sofern für dieses Vorhaben auch andere öffentliche Mittel, wie z. B. Zulagen, Investitionskostenzuschüsse oder Betriebskostenzuschüsse der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes, der Bundesländer oder der Kommunen beantragt wurden/gewährt werden oder noch beantragt werden, sind diese im Folgenden einzutragen. Auch de-minimis-Beihilfen sind einzutragen. Darüber hinaus bitte bei Fördermaßnahmen in Energieerzeugungsanlagen Ansprüche auf Vergütungen nach EEG eintragen (Bitte Angabe der Jahressumme an EEG-Vergütung bei geplanter Auslastung).

Fördergeber/Art der Förderung	Anteil für Maßnahme Nr. (siehe oben)	Förderhöhe in Euro	Subventionswert in Euro

Zusatzbonus aus dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE): Der Zusatzbonus wird nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung der beschleunigten Modernisierung von Heizungsanlagen bei Nutzung erneuerbarer Energien in der aktuell gültigen Fassung gewährt.

Als besonders ineffizient im Sinne dieser Richtlinie gelten Wärmeerzeuger, die zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende drei Kriterien erfüllen:

- a) Betrieb auf Basis fossiler Energien (z. B. Gas oder Öl);
- b) keine Nutzung der Brennwertechnik oder Brennstoffzellentechnologie;
- c) es liegt kein Fall der gesetzlichen Austauschpflicht nach § 10 der Energieeinsparverordnung (EnEV) vor;

Hiervon abweichend gilt, wenn es sich bei der Altanlage um einen zentralen Wärmeerzeuger innerhalb eines Wärmenetzes handelt, die Altanlage als besonders ineffizient, wenn ihr Betrieb auf Basis fossiler Energien erfolgt und keine Kraft-Wärme-Kopplung genutzt wird.

1. Große Solarkollektoranlage

Technische Angaben zur durchgeführten Fördermaßnahme:

Typenbezeichnung der Solarkollektoranlage: _____

Flachkollektor oder Vakuumröhrenkollektor Luftkollektor

Größe des Kollektorfelds: _____ m². Nennwärmeleistung: _____ kW

Jährlich erzeugte Energie (gemäß Konzept resp. Messung): _____ kWh

Bei ertragsabhängiger Förderung: Anzahl der Module (bei Abweichung ggü. Antragstellung): _____

Die große Solarkollektoranlage dient der überwiegenden Zuführung von Wärme in ein Wärme- oder Kältenetz.

Hiermit bestätige ich, für die Solarkollektoranlage parallel beim BAFA keine Förderung erhalten zu haben.

Die Anlage wurde mit mindestens einem Wärmemengenzähler ausgestattet. Der Nachweis darüber ist dem Verwendungsnachweis beigelegt.

Bei weiteren Abweichungen ggü. der Antragstellung behält sich die KfW die Anforderung weiterer Unterlagen vor.

2. und 3. Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse

Die geförderte Anlage dient der

(ausschließlich) thermischen Nutzung oder der kombinierten Wärme- und Stromerzeugung.

Hinweis: Es werden ausschließlich Anlagen gefördert, die ihre Wärme in ein Wärme- oder Kältenetz einspeisen.

Technische Angaben zur durchgeführten Maßnahme (Art der Anlagentechnik, Leistung der Anlagentechnik, Angaben über die jährliche Energiemenge):

Hersteller und Typenbezeichnung der Biomasseanlage: _____

Nennwärmeleistung der Anlage: _____ kW

Jährlich erzeugte Wärmeenergie der Biomasseanlage (gemäß Konzept resp. Messung): _____ kWh

Folgende Brennstoffe werden in der Biomasseanlage eingesetzt:

Hackschnitzel, Pellets, Sonstige _____

Wird eine Abgasreinigung verwendet? Ja. Nein.

Hersteller und Typenbezeichnung der Anlagentechnik zur Abgasreinigung:

Wird ein neu errichteter Pufferspeicher verwendet? Ja. Nein.

Der Pufferspeicher hat ein Volumen (bezogen auf das Speichermedium Wasser) von _____ Liter.

Wird ein Zusatzkessel betrieben? Ja. Nein.

Falls ja, bitte ankreuzen, mit welchem Brennstoff der Zusatzkessel betrieben wird:

mit fossilen Brennstoffen, oder mit erneuerbaren Brennstoffen.

Jährlicher Wärmebedarf der Abnehmer/des Abnehmers: _____ kWh.

Innovationsbonus für Biomasseanlagen zur (ausschließlichen) thermischen Nutzung:

Neben der Grundförderung können automatisch beschickte Anlagen zur Verbrennung und Vergasung fester Biomasse für die (ausschließlich) thermische Nutzung mit einer installierten Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW bei besonders niedrigen Staubemissionen und/oder bei Errichtung eines Pufferspeichers mit einer erhöhten Förderung (Innovationsförderung) gefördert werden. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Die staubförmigen Emissionen der vorstehend genannten Biomasseanlage zur thermischen Nutzung beträgt laut Hersteller maximal 15 mg/m^3 (Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa). Der Nachweis erfolgt anhand von Prüfstands- oder Referenzmessungen. (Bei Messungen durch den Schornsteinfeger bei Anlagen bis 1000 kW: Die Unterschreitung der Grenzwerte ist durch mindestens zwei Messungen nachzuweisen.)
- Für den Biomassekessel wurde ein Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 30 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung neu errichtet.

Sofern es sich um eine **KWK-Biomasseanlage** handelt, bitte zusätzlich Folgendes beantworten:

Installierte elektrische Leistung der Biomasseanlage: _____ kW.

Die Förderung erfolgt als Ausgleich für die Optimierung des Betriebs auf die Wärmenutzung.

Elektrischer Wirkungsgrad: _____ Prozent. Gesamtwirkungsgrad: _____ Prozent.

- Ich bestätige den Austausch einer oder mehrerer zentraler besonders ineffizienter Heizungsanlagen nach der Richtlinie zur Förderung der beschleunigten Modernisierung von Heizungsanlagen bei Nutzung erneuerbarer Energien **Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)**.

Es können ausschließlich KWK-Biomasseanlagen gefördert werden, die nicht an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur für die EEG-Stromeinspeisungsvergütung teilgenommen haben.

Ich bestätige die Einhaltung der folgenden technischen Angaben und Emissionsgrenzwerte:

Bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von bis zu 1.000 kW für den Einsatz von Brennstoffen gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 4, 5, 5a, 8 oder 13 der Ersten Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa) sowie bei Einsatz von Brennstoffen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 der 1. BImSchV in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 kW oder mehr bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 %:

- Kohlenmonoxid: 200 mg/m^3 bei Nennwärmeleistung. 250 mg/m^3 bei Teillastbetrieb soweit Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nummer 8 der 1. BImSchV eingesetzt werden
- Staubförmige Emissionen: 20 mg/m^3 (bei Scheitholzvergaserkessel 15 mg/m^3)

Bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1.000 kW für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 4, 5, 5a, 8 oder 13 der 1. BImSchV (jeweils bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11%) werden die Anforderungen der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002, (Gemeinsames Ministerialblatt 2002, Seite 511 ff.) sowie ein feuerungstechnischer Wirkungsgrad von mindestens 70 % eingehalten. Sofern sich aus Rechtsvorschriften strengere Anforderungen ergeben, werden diese eingehalten. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist durch Baumusterprüfung oder Einzelgutachten von geeigneter Stelle nachzuweisen.

Ich bestätige weiterhin, dass

1. es sich bei der geförderten Anlage nicht um eine Anlage zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt handelt,
2. es sich nicht um eine Anlage handelt, in der zur Beseitigung bestimmte Abfälle einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden und
3. in der Anlage nicht überwiegend Abfallstoffe aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz verfeuert werden (z. B. Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonstiges verleimtes Holz sowie daraus anfallende Reste, ausgenommen sind unbehandelte Holzreste).
4. Scheitholz-Anlagen sind nur förderfähig, sofern es sich um Vergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung (mit Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O_2 -Gehalts im Abgasrohr oder gleichwertigen Sensoren) zur Wärmeerzeugung mit Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 55 l/kW handelt. Im Datenblatt der Anlage muss nachgewiesen sein, dass die in Nr. V.1.4. genannten Emissionsgrenzwerte und Kesselwirkungsgrade eingehalten werden.
5. Kombinationskessel aus automatisch beschickten Pelletanlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung von fester Biomasse zur Wärmeerzeugung, die zusätzlich auch mit Scheitholz handbeschickt werden können, sind nur dann förderfähig, sofern es sich beim Scheitholzanteil um einen Scheitholzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung (mit Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O_2 -Gehaltes im Abgasrohr oder gleichwertigen Sensoren) handelt und für beide Beschickungsarten Nachweise nach Nr. V.1.4. erbracht werden.

4. Wärme- oder Kältenetze

Die verteilte Wärme stammt:

- a) zu mindestens 20 % aus Solarwärme, sofern ansonsten fast ausschließlich Wärme aus hocheffizienter KWK, aus Wärmepumpen oder aus industrieller oder gewerblicher Abwärme eingesetzt wird,
- b) zu mindestens 50 %, bei Wärmenetzen zur überwiegenden Versorgung von Neubauten 60 %, aus Wärme aus erneuerbaren Energien,
- c) zu mindestens 50 %, bei Wärmenetzen zur überwiegenden Versorgung von Neubauten 60 %, aus Wärme aus Wärmepumpen,
- d) zu mindestens 50 %, bei Wärmenetzen zur überwiegenden Versorgung von Neubauten 60 %, aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme

oder

- e) zu mindestens 50 %, bei Wärmenetzen zur überwiegenden Versorgung von Neubauten 60 %, einer Kombination der in den Buchstaben a bis d genannten Maßnahmen (auch bei einer Kombination mit a), c) oder d) sind nachfolgende Bestätigungen abzugeben)

Bei Wärmenetzen nach Buchstabe a)

Unter hocheffizienter KWK Folgendes zu verstehen:

Im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/94/EWG sind KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung unter einem Megawatt hocheffizient, wenn sie Primärenergieeinsparungen im Sinne von Anhang III der Richtlinie 2004/8/EG erbringen. Die Abwärme aus KWK entspricht den vorstehend genannten Anforderungen an hocheffiziente KWK-Abwärme.

Bei Wärmenetzen nach Buchstabe c)

Die verteilte Wärme stammt zu mindestens 50 % aus Wärmepumpen, die den Allgemeinen Bestimmungen für die Förderung von effizienten Wärmepumpen nach Nummer 10 der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt entsprechen. Ein entsprechender Nachweis ist beizufügen.

Bei Wärmenetzen nach Buchstabe d)

Der Prozess wird effizient betrieben und die Abwärme im Wesentlichen auf dem für die Wärmeeinspeisung erforderlichen Temperatur- und Druckniveau bereitgestellt.

Für alle Wärmenetze (beantragte Fördermaßnahmen nach Buchstabe a) bis e)

Es ist anzugeben, welche Energiequellen in das Wärmenetz einspeisen. Bitte nennen Sie die einzelnen Energiequellen mit Angaben zur Art der Energieerzeugungsanlagen(n) und dem jeweiligen Anteil der Wärme an der gesamten Wärmeeinspeisung in Prozent.

Ich bestätige, dass der Wärmeabsatz im Mittel über das gesamte förderbare Netz mindesten 500 kWh pro Jahr und Meter Trasse beträgt.

Hinweis: Eine Zuleitung, die außerhalb des förderbaren Wärmenetzes liegt, wird bei der Berechnung des Mindestwärmeabsatzes nicht berücksichtigt.

Trassenlänge insgesamt: m.

Davon Trassenlänge der Hauptleitungen: m.

Davon Trassenlänge der Hausanschlüsse: m.

Nur bei Förderung nach APEE-Bonus hier die Trassenlänge der Hausanschlüsse eintragen, zu den unten aufgeführten Hausübergabestationen, die eine ineffiziente Heizungsanlage ersetzen: m.

Hinweis: Mit "Trassenlänge Hausanschlüsse" ist bei indirekter Wärmeübergabe nur die Strecke des Wärmenetzes gemeint, die die Hauptleitung mit der Wärmeübergabestation verbindet und bei direkter Wärmeübergabe nur die Strecke von der Hauptleitung bis zur Außenwand des Gebäudes des Wärmenutzers.

Handelt es sich um (eine) direkte Leitung(en) (ohne Stichleitungen) von der Wärmeerzeugungsanlage bis zum / zu den zu versorgenden Gebäude(n)? Ja Nein

Anzahl der neu errichteten Hausübergabestationen insgesamt: Stück,

davon Anzahl der förderfähigen Hausübergabestationen für Bestandsgebäude:
(förderfähig sind Hausübergabestationen ohne kommunalen Anschlusszwang und die nicht anderweitig gefördert wurden) Stück,

Nur bei Förderung nach APEE-Bonus hier Anzahl der neu errichteten Hausübergabestationen für Bestandsgebäude eintragen, durch die besonders ineffiziente Heizungsanlagen ersetzt werden: Stück.

Hinweis: Zu den förderfähigen Investitionen zählen auch die Nettoinvestitionskosten für jede Hausübergabestation, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen oder erweiterten Wärmenetzes ein verbindlicher Anschlussvertrag geschlossen wurde und für die kein kommunaler Anschlusszwang (z. B. gemäß Gemeinderatsbeschluss) besteht. Dies gilt auch für Nachverdichtungen, sofern diese im Rahmen einer Errichtung oder Erweiterung des Wärmenetzes durchgeführt werden. Die Förderung für die neu errichtete Hausübergabestation wird ausschließlich für die tatsächliche Investition gewährt.

Ich erhalte vom Wärmenutzer (oder vom Hausbesitzer/Eigentümer des angeschlossenen Wohn- oder Nichtwohngebäudes) einen Baukostenzuschuss oder eine vergleichbare Beteiligung für meine Investition in das Wärmenetz und die Hausanschlüsse. Die vom Wärmeabnehmer (oder vom Hausbesitzer/Eigentümer des angeschlossenen Wohn- oder Nichtwohngebäudes) zu tragenden Kosten für das Wärmenetz und oder des Hausanschlusses, vermindern sich um den für die Hausübergabestation gewährten Tilgungszuschuss.

Art der Hausübergabestationen:

- direkt, d. h. die Hausanlage wird (ohne separaten Wärmetauscher) vom Heizwasser des Wärmenetzes durchströmt.
 indirekt, d. h. das Heizwasser aus dem Wärmenetz durchströmt nicht die Hausanlage, sondern wird vom Heizmittel der Hausanlage durch einen Wärmeübertrager hydraulisch getrennt.

Wärmenutzung:

- Wohngebäude Nichtwohngebäude
 Landwirtschaftlich/gartenbaulich selbstgenutzte Gebäude Prozesswärme

Hinweis: Bei der Planung und Ausführung von Nahwärmenetzen ist einer hohen und dauerhaften Effizienz der eingesetzten Rohrleitungen und Komponenten besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Eine hohe Dämmqualität ist aus wirtschaftlichen wie aus ökologischen Gründen anzustreben. Die Dämmqualität (U-Wert der Dämmung) ist zu dokumentieren. Die Rohrleitungen und Komponenten sollten die Mindestanforderungen nach den einschlägigen Regeln der Technik einhalten. Normen, Hinweise und Regelwerke zu Mindestanforderungen veröffentlichen das Deutsche Institut für Normung e.V. (DIN) und die Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft (AGFW).

Geplante Dämmqualität gemäß Angebot: U-Wert = .

Es wird empfohlen, sich vom ausführenden Planer dessen planerischer Kompetenz durch Vorlage einer Referenzliste mit mindestens drei nachprüfbaren Referenzen nachweisen zu lassen.

Mir ist bekannt bzw. der ausführende Planer, hat mir/uns erläutert, warum eine hohe Spreizung von Vor- und Rücklauftemperatur im Wärmenetz wichtig für eine hohe Effizienz sind und welche Maßnahmen zur Senkung der Rücklauftemperaturen ggf. durchgeführt werden könnten (z. B. hydraulischer Abgleich, Einsatz von Pufferspeichern, Einsatz von Frischwasserspeichern).

Mit folgenden Netzverlusten, bezogen auf die jährlich erzeugte Energie, wird gerechnet: %.

Für die Errichtung und Erweiterung eines Wärmenetzes, das mit Wärme aus Kraft-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) gespeist wird, kann eine Zuschlagszahlung nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) gewährt werden. Eine Förderung darf dann nicht im Rahmen des KfW-Programms Erneuerbare Energien „Premium“ erfolgt sein.

Ich bestätige, dass das Wärmenetz nicht die Fördervoraussetzungen nach dem KWKG erfüllt.

5. Große Wärmespeicher

Als Innovationsförderung werden große Wärmespeicher von mehr als 10 m³ gefördert, die besondere Qualitätsanforderungen erfüllen. Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden.

- Es muss sich dabei um große Wärmespeicher handeln, die Wärme aus erneuerbaren Energien speichern.
 - Das Temperaturniveau der Wärme, die im auslegungsgemäßen Betrieb dem Speicher entnommen wird, reicht aus, um die Wärmelast direkt und ohne weitere Maßnahmen zur Temperaturerhöhung zu decken.
 - Die im Wärmespeicher unter Auslegungsbedingungen maximal enthaltende, nutzbare Wärmemenge beträgt wenigstens 15 % des maximalen täglichen Wärmebedarfs der angeschlossenen Wärmeverbraucher.
 - Der Wärmespeicher erfüllt nicht die Fördervoraussetzungen nach dem KWKG Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG).
- Der Wärmespeicher dient dem Ausgleich des **Tagesgangs** der Wärmelast bei Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und sein jährlicher Wärmeverlust liegt bei weniger als 10 % der entnommenen Wärme.

Oder

- Der Wärmespeicher dient dem Ausgleich des **saisonalen Gangs** der Wärmelast bei Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.
- Der saisonale Wärmespeicher wird mindestens 12-mal im Jahr entladen und sein jährlicher Wärmeverlust liegt bei weniger als 10 % der entnommenen Wärme.

Oder

- Der saisonale Wärmespeicher wird weniger als 12-mal im Jahr entladen und sein jährlicher Wärmeverlust liegt bei höchstens 40 % der entnommenen Wärme.

Um welche Art von Wärmespeicher handelt es sich?

- Um einen Wasserspeicher mit einem Wasservolumen von _____ m³.
- Um einen Latentwärmespeicher mit einem Volumen von _____ m³ Wasseräquivalent.

Ich bestätige, dass der Wärmespeicher nicht die Fördervoraussetzungen nach dem KWKG erfüllt.

6. Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas

Es handelt sich bei der geförderten Maßnahme um (eine) Biogasleitung(en) für nicht zu Biomethan aufbereitetes Biogas mit einer Länge von mindestens 300 m Luftlinie. Das darin transportierte Biogas wird einer der folgenden Nutzungsarten zugeführt:

- als Kraftstoff, oder
- einer KWK-Nutzung, die dem Anhang II der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt entspricht, oder
- einer Nutzung zur Aufbereitung auf Erdgasqualität

Die Entfernung (Luftlinie) zwischen Biogasanlage (zur Produktion des Biorohgases) _____ Meter und Übergabe des unaufbereiteten Biogases zur Nutzung beträgt: _____

Hinweis: Anerkennungsfähig sind die im Anhang II der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien aufgeführten Wärmenutzungen.

Gasverdichter, Gastrocknungsanlage, Entschwefelungseinrichtungen und Kondensatschächte zählen zu den förderfähigen Investitionskosten von Biogasleitungen.

Bei einer KWK-Nutzung darf die zu versorgende KWK-Anlage nicht an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur für die EEG-Stromeinspeisungsvergütung teilgenommen haben.

7. Große effiziente Wärmepumpen

Folgende Details sind von einem Fachunternehmer (Planer/Installateur) zu erklären:

7.1 Name und Anschrift des Planungs-/Installationsunternehmens:

Firmenname _____

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Ansprechpartner/-in (Vor- und Nachname) _____

7.2 Standort der Anlage (Straße und Hausnummer bzw. Flur, Flurstück)

Postleitzahl

Ort

7.3 Hersteller der Wärmepumpe

Hersteller

Typenbezeichnung

7.4 Fachunternehmererklärung zur Heizleistung der Wärmepumpe im Auslegungspunkt:

Sole-Wasser-Wärmepumpe kW

Wasser-Wasser-Wärmepumpe kW

Direktverdampfung kW

Nicht förderfähig sind:

- Luft/Wasser-Wärmepumpen,
- Luft/Luft-Wärmepumpen sowie sonstige Wärmepumpen, die die erzeugte Wärme direkt an die Luft übertragen.

7.5 Erklärung des Antragstellers zu den Planungen des Fachunternehmers

Der Antragsteller (Betreiber) erklärt hiermit, dass dieser Auslegungspunkt mit den Einsatzbedingungen der Wärmepumpe übereinstimmt.

7.6 Der Fachunternehmer erklärt hiermit, dass die Nutzung der effizienten Wärmepumpe ausschließlich der Bereitstellung von Wärme für Wärme- oder Kältenetze oder Prozesswärme dient.

Der Antrieb der Wärmepumpe erfolgt: elektrisch gasbetrieben.

Die Messung aller durch die Wärmepumpe abgegebenen Wärmemengen wird verbindlich gefordert. Falls notwendig, sind hierzu mehrere Wärmemengenzähler installiert.

Strom-, Gas- und Wärmemengenzähler zur vollständigen Erfassung der zur Ermittlung der Jahresarbeitszahl erforderlichen Messwerte wurden installiert.

Die Jahresarbeitszahl gemäß Fachunternehmererklärung beträgt und ist durch Berechnungen vom Fachunternehmer belegt. Diese separate Berechnung ist beigelegt und deckt die unter 7.7 aufgeführten Voraussetzungen ab.

7.7 Technische Voraussetzungen

- Bei Wärmepumpen mit mehr als 100 kW stehen derzeit für die Ermittlung des COP-Werts und die Berechnung der Jahresarbeitszahl keine normierten Verfahren zur Verfügung. Gleichwohl ist auch bei diesen Anlagen bei der Förderung ein hoher Maßstab an einen effizienten Betrieb anzulegen. **Fördervoraussetzung ist daher bei diesen Anlagen, dass eine automatische Fernauslese und Speicherung der für die Ermittlung der Jahresarbeitszahl erforderlichen Messwerte installiert ist, die eine kontinuierliche Überwachung der Arbeitszahl während des Betriebs und ein zeitnahe Erkennen von Optimierungsbedarf durch den Betreiber ermöglicht.** Damit sind eine kontinuierliche Überwachung der Arbeitszahl und ein zeitnahe Erkennen von Optimierungsbedarf durch den Betreiber gegeben. Eine solche Fernauslese wurde installiert.
- Bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ab 100 kW installierter Wärmeleistung ist darzulegen, dass eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,8 erreicht wird.
- Bei gasbetriebenen Wärmepumpen: Nachweis einer Jahresheizzahl von mindestens 1,25 (bei Raumheizung in Nichtwohngebäuden 1,3).
- Es sind nur Wärmepumpen förderfähig, deren Umwälzpumpen hohe Effizienz-Anforderungen (entsprechend der Effizienzklasse A bzw. Energieeffizienzindex EEI gemäß Ökodesignrichtlinien von 0,27) erfüllen.

Anzahl der **Umwälzpumpe**(n) der Heizungsanlage insgesamt:

Hersteller der Umwälzpumpe(n):

Typenbezeichnung:

7.8 Folgende Nachweise werden durch beigelegte zusätzliche Dokumente belegt:

- Der Nachweis des Fachunternehmers über die Anpassung der Heizkurve an das Gebäude
- Detaillierte und vollständige Rechnungskopien über die installierte Anlage bzw. deren Bestandteile
- Detaillierte Angaben und Leistungszahlen vom Fachunternehmer zur Berechnung der Jahresarbeitszahl

- Der Nachweis des Fachunternehmers über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage.
- Die geförderten Anlagen werden vor Ort im Rahmen eines speziellen Evaluationsprogramms stichprobenartig untersucht.

7.9 Errichtung und Erweiterung von Erdsonden

- In Verbindung mit einer förderfähigen Wärmepumpe wurde eine Erdsonde errichtet.

Hinweis: Es wird nur eine Sonde pro Vorhaben gefördert!

Vertikale Bohrtiefe

Eine Förderung für die Errichtung und Erweiterung von Erdsonden setzt voraus, dass die Bohrung nach den Qualitätsanforderungen der Technischen Regel DVGW W120-2 installiert wurde und dafür eine verschuldensunabhängige Versicherung gegen unvorhergesehene Sachschäden abgeschlossen wurde.

7.10 APEE Zusatzbonus

- Ich bestätige den Austausch einer oder mehrerer zentraler besonders ineffizienter Heizungsanlagen nach der Richtlinie zur Förderung der beschleunigten Modernisierung von Heizungsanlagen bei Nutzung erneuerbarer Energien **Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)**.

Kostenangaben für alle Fördermaßnahmen (siehe 1. bis 7.)

(alle Angaben ohne MwSt.)

- | | | | |
|--|--|----------------------|----------------------------------|
| 1. | Investitionskosten Solarkollektoranlage inkl. Pufferspeicher ₁ | <input type="text"/> | Euro |
| 2./3. | Investitionskosten Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse inkl. Pufferspeicher | <input type="text"/> | Euro |
| | davon Gebäude zur Einhausung | <input type="text"/> | Euro |
| 4. | Investitionskosten Wärmenetz (gesamte Trasse, Rohre, etc.): | <input type="text"/> | Euro |
| | davon Gebäude für die Heizzentrale zur Wärmenetzsteuerung | <input type="text"/> | Euro |
| | davon Investitionskosten nur für die Trasse der Hauptleitungen | <input type="text"/> | Euro |
| | Investitionskosten Übergabestationen: | <input type="text"/> | Euro |
| | davon Investitionskosten für förderfähige Hausübergabestationen nur für Bestandsgebäude: | <input type="text"/> | Euro |
| 5. | Investitionskosten große Wärmespeicher: | <input type="text"/> | Euro |
| 6. | Investitionskosten Biogasleitungen: | <input type="text"/> | Euro |
| 7. | Investitionskosten der großen Wärmepumpe(n) inkl. der Erdsonde: | <input type="text"/> | Euro |
| Summe der mit dem Gesamtvorhaben verbundenen Investitionskosten | | | <input type="text"/> Euro |
| Summe der von den Wärmeabnehmern erhaltenen Baukostenzuschüsse: | | | <input type="text"/> Euro |

Erklärungen des Antragstellers:

Erklärungen des Antragstellers: Ich versichere, dass die obigen Angaben vollständig und richtig sind und dass ich sie durch geeignete Unterlagen belegen kann.

Ich erkläre mich bereit, auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte zu der geplanten Investition zu geben sowie nach Durchführung der geförderten Investition aktualisierte technische Daten einzureichen.

Ich erkläre mich bereit, auf Anfrage, zum Zeitpunkt des Verwendungsnachweises aktualisierte Daten erneut einzureichen.

Ich verpflichte mich, die geförderte Anlage mindestens 7 Jahre ordnungsgemäß zu betreiben.

Ich erkläre, dass über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist und ich keine eidesstattliche Versicherung nach § 802c ZPO (Zivilprozessordnung) oder § 284 Abgabenordnung abgegeben habe oder zu deren Abgabe verpflichtet bin. Ich verpflichte mich, der KfW eine entsprechende Mitteilung zu machen, sofern bis zum Zeitpunkt der Vorlage der nach den Richtlinien vorgesehenen Verwendungsnachweisunterlagen ein Insolvenzverfahren gegen mich eröffnet oder beantragt wird.

Mir ist bekannt, dass zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendung des Bundes geltenden Bestimmungen an die KfW zurückzuzahlen sind.

Mir ist bekannt, dass die beantragte Förderung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) ist und dass Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist. Mir ist ferner bekannt, dass die von mir in dieser Anlage zum Kreditantrag (Antrag auf Gewährung eines Tilgungszuschusses) gemachten und die von mir mit dem Antrag bestätigten tatsächlichen Angaben und Erklärungen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB darstellen und ich nach § 3 Subventionengesetz (SubvG) verpflichtet bin, unverzüglich alle ggf. eintretenden nachträglichen Änderungen zu diesen Tatsachen mitzuteilen. Mir ist schließlich auch bekannt, dass unrichtige und/oder unvollständige Angaben oder das Verschweigen von nachträglichen Änderungen zu subventionserheblichen Tatsachen eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nach sich ziehen können.

Bei einer Investition einer Biomasseanlage: Ich erkläre mein Einverständnis, dass das BMWK bzw. die KfW nach Anmeldung eine ggf. auch wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung der Emissionsanforderungen nach Nummer V.1.2. a) und V.1.4. 3) der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt, die in diesem Formular unter 2. und 3. aufgeführt sind, durchführt oder durchführen lässt. Die Prüfung ist für den Eigentümer der Anlage gebührenfrei. Bei Nachweis der Nichteinhaltung der Emissionsanforderung können die Fördermittel zurückgefordert werden.

Ich/wir nehme(n) zur Kenntnis, dass meine/unsere Daten zur Bearbeitung der "gewerblichen Bestätigung zum Antrag" von der KfW verarbeitet werden. Die Datenschutzgrundsätze der KfW habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift(en) und Firmenstempel/Dienstsiegel Antragsteller

Erklärung des Herstellers/Anlagenbauers/Installateurs/Planers zu der beantragten Fördermaßnahme (Mehrfachnennungen möglich; Stempel und Unterschrift für jede Maßnahme erforderlich):

Die Einhaltung aller Fördervoraussetzungen gemäß KfW-Merkblatt (einschließlich APEE-Bonus) wird bestätigt.

Sofern keine Maßnahmenummern einzeln angegeben sind, wird die Bestätigung automatisch für alle beantragten Maßnahmen abgegeben.

Hiermit bestätige ich, dass ich die von mir vertretene(n) Person(en) über die Verarbeitung der Daten und die Datenschutzgrundsätze aufgeklärt habe. Weiterhin nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten im Rahmen der "gewerblichen Bestätigung zum Antrag" von der KfW verarbeitet werden. Die Datenschutzgrundsätze der KfW habe ich zur Kenntnis genommen.

Für die Maßnahme nach Nr.

Ort, Datum

Unterschrift mit Firmenstempel des Herstellers/Anlagenbauers/
Installateurs/Planers (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Für die Maßnahme nach Nr.

Ort, Datum

Unterschrift mit Firmenstempel des Herstellers/Anlagenbauers/
Installateurs/Planers (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Für die Maßnahme nach Nr.

Ort, Datum

Unterschrift mit Firmenstempel des Herstellers/Anlagenbauers/
Installateurs/Planers (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Für die Maßnahme nach Nr.

Ort, Datum

Unterschrift mit Firmenstempel des Herstellers/Anlagenbauers/
Installateurs/Planers (Nichtzutreffendes bitte streichen)